



**BAYERISCHER  
LANDKREISTAG**

An die Landräte der bayerischen Landkreise

Körperschaft des öffentlichen Rechts

5. Dezember 2008  
AZ. I-450-1/la

**Sozialversicherungspflicht ehrenamtlich Tätiger;  
Bayerisches Landessozialgericht ändert überraschend seine bisherige Rechtsprechung**

Sehr geehrte Frau Landrätin,  
sehr geehrter Herr Landrat,

wie bekannt, empfiehlt der Bayerische Landkreistag seit dem Jahre 2000 (zuletzt mit Landräteschreiben vom 26.05.2008)

1. die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für ehrenamtlich Tätige einzustellen und dies den Sozialversicherungsträgern mitzuteilen,
2. ggf. gegen Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern, mit denen die Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlich Tätigen festgestellt wird, Rechtsmittel einzulegen und
3. auf Rückerstattung von zu Unrecht entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen für ehrenamtlich Tätige durch schriftliche Anträge zu drängen.

Die Rechtsauffassung, wonach die Sozialversicherungspflicht bei ehrenamtlich Tätigen nicht greift (ausgenommen bei ehrenamtlich tätigen 1. Bürgermeistern), wurde bezüglich der ehrenamtlich tätigen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren auf Landkreisebene (Kreisbrandmeister, Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandräte) durch zwei rechtskräftige Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts bestätigt:

Urteile zur Sozialversicherungspflicht  
eines Kreisbrandrats im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 25.06.2005 und  
von Kreisbrandmeistern und Kreisbrandinspektoren im Landkreis Cham vom  
14.02.2006  
(vgl. insoweit unsere Landräteschreiben vom 15.12.2005 und 16.08.2006).

Die Deutsche Rentenversicherung akzeptierte diese Rechtsprechung nicht. Unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Sozialversicherungspflicht eines ehrenamtlich tätigen 1. Bürgermeisters behielt sie sich vor, die Frage der Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Feuerwehrleuten in einem geeigneteren Fall einer höchstrichterlichen Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht zuzuführen.

Weitere Gerichtsverfahren sind hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht ehrenamtlich tätiger Stellvertreter der Landräte und von Vorsitzenden der Zweckverbände anhängig.

Das Bayerische Landessozialgericht hat nunmehr im Berufungsverfahren mit dem beigefügten Urteil vom 14.10.2008 die Sozialversicherungspflichtigkeit der dem gewählten Stellvertreter des Landrats gewährten Entschädigung im Landkreis Regen festgestellt. Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Überraschend hat nunmehr das Bayerische Landessozialgericht in den mündlichen Verhandlungen am 25.11.2008 zu den auf der Landkreisebene tätigen Feuerwehrführungskräften in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Kulmbach in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung deren Sozialversicherungspflichtigkeit festgestellt. Wie aus der mündlichen Begründung entnommen werden konnte, spielte dabei die Weisungsgebundenheit der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrführungskräfte auf Landkreisebene eine mitentscheidende Rolle. Die Revision zum Bundessozialgericht wurde zwar in beiden Fällen zugelassen. Die Frage, ob eine Revision zumindest eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat und damit den Landkreisen nahezu legen ist, kann aber endgültig erst nach Vorliegen der schriftlichen Begründung in den Urteilen des Bayerischen Landessozialgerichts beantwortet werden.

Vorbehaltlich dieser Prüfung zeichnet sich eher ab, dass den Landkreisen eine Revision aller Voraussicht nach nicht empfohlen werden kann und die bisherigen Empfehlungen zur Sozialversicherungspflichtigkeit von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrführungskräften auf Landkreisebene, den gewählten Stellvertretern der Landräte und den Vorsitzenden von Zweckverbänden nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Soweit uns bisher bekannt geworden ist, erkennen die Sozialversicherungsträger bei den ehrenamtlich tätigen weiteren Stellvertretern des Landrats (keine Ehrenbeamten!) keine Sozialversicherungspflicht.

Festgestellt werden kann leider nur, dass die aufgezeigte Entwicklung der Rechtsprechung der politisch gewollten Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht zuträglich ist. Umso mehr gewinnt die vom Freistaat Bayern nicht zuletzt auch auf Drängen des Bayerischen Landkreistags im Bundesrat eingebrachte Initiative zum Erlass eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit an Bedeutung. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Wahrnehmung von Ehrenämtern von der Sozialversicherungspflicht auszunehmen. Der Gesetzesantrag des Freistaats Bayern ist diesem Schreiben zur Information beigefügt. Der Begriff der Ehrenämter, die sozialversicherungsfrei gestellt werden sollen, ist darin definiert. Auf schriftliches Verlangen eines ehrenamtlich Tätigen soll aber gleichwohl eine Sozialversicherungspflicht ermöglicht werden.

Es wird sich zeigen, ob die Politik den Mut aufbringt und auch in Taten ehrenamtliches Engagement fördert. Zu wünschen wäre es.

Wir bitten um vorläufige Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reile

Anlagen: 1 Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14.10.2008  
1 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit  
(Bundesratsinitiative)